Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513
Fax +43(0)512/508-2528
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Gemeinde Mieming
Eing. 18. Aug. 2009
Zahl: 2383
erledigt:

Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt, Mieming, Obsteig;
Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R764/175-2009
Innsbruck, 17.08.2009

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz entscheidet gemäß § 73 lit. d sowie gemäß § 69 Abs. 1 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl Nr. 74/1996, i.d.g.F., über die Anträge der Gemeinde Mieming, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Siegfried Gapp, vom 16.06.2009, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2008, auf Feststellung und Neuregulierung (Abänderung des Regulierungsplanes) wie folgt:

1. **Es wird festgestellt, dass beim Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt kein Gemeindegut vorliegt.**
2. **Der Antrag auf „Neuregulierung im Sinne des VfGH-Erkenntnisses“ wird als unbegründet abgewiesen.**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Sachgebiet Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Mit Eingabe vom 16.06.2009 hat die Gemeinde Mieming, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Siegfried Gapp den Antrag auf Feststellung gestellt, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle und wurde gleichzeitig der Antrag gestellt, eine Neuregulierung im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses durchzuführen. Begründet wurden die Anträge im Wesentlichen damit, dass eine Gleichbehandlung aller Agrargemeinschaften in Mieming gewährleistet sei. Dies deshalb, da die ursprüngliche Ansicht der erkennenden Behörde (Schreiben vom 08.01.2009, Zl. AgrB-R764/168-2009) dahingehend lautete, dass es sich um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle, diese Ansicht jedoch in einem späteren Schreiben (Schreiben vom 07.04.2009, Zl. AgrB-R764/171-2009) wieder revidiert worden sei.

In weiterer Folge wurden die Anträge der Gemeinde Mieming der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt, zH des Obmannes Peter Knapp, in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 02.07.2009, Zl. AgrB-R764/173-2009, zugestellt.

In seiner Stellungnahme vom 05.08.2009 hat der Obmann der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt mitgeteilt, dass die Agrargemeinschaft aus Miteigentum hervorgegangen sei und damit keine atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des Erkenntnisses vom 11.06.2008 darstelle. Diesbezüglich werde auf die Feststellung der Behörde I. Instanz vom 07.04.2009 verwiesen und dies vollinhaltlich unterstützt. Dabei könne das Ansinnen der Gemeinde Mieming auf Gleichbehandlung sämtlicher im Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming gelegenen Agrargemeinschaften nicht von Belang sein. Vielmehr sei die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Agrargemeinschaft für sich zu erörtern und darüber seien die allfälligen Rechtskonsequenzen zu behandeln.

Da die Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt zu keinem Zeitpunkt Gemeindegut dargestellt hätten, wäre eine allfällige Einstufung als atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft unrichtig und werde hiemit seitens der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt beantragt, den Antrag der Gemeinde Mieming vom 16.06.2009 vollinhaltlich abzuweisen und das Verfahren hierüber einzustellen.

Mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 12.08.2009, Zl. AgrB-R764/174-2009, wurde der Gemeinde Obsteig, zH des Bürgermeisters Mag. Gerald Schaber, in Wahrung des Parteiengehörs der Antrag der Gemeinde Mieming samt Stellungnahme der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Auf telefonische Anfrage vom 13.08.2009 nach Schilderung des Antrages der Gemeinde Mieming sowie der Stellungnahme der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt hat der Bürgermeister der Gemeinde Obsteig telefonisch mitgeteilt, von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme derzeit keinen Gebrauch zu machen.

Daraus ergibt sich in rechtlicher Sicht:

Zu Spruchpunkt 1:

I.

Ausgangspunkt für das vorliegende Feststellungsverfahren bildet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, welches als bekannt vorausgesetzt werden kann. Da dieses Verfassungsgerichtshoferkenntnis jedoch nur auf solche Agrargemeinschaften Anwendung

findet, die aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind und bei denen im Grundbuch an Stelle der Gemeinde im Zuge der Regulierungsverfahren in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Eigentum für die Agrargemeinschaften einverleibt worden ist (so genannte atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften), war für die Agrargemeinschaft Hauptfraktion Fronhausen-Gschwendt zu prüfen, ob diese aus Gemeindegut hervorgegangen ist oder nicht.

Laut dem aktuellen Grundbuchsauszug besteht die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt aus den in EZ 129 und 205, je GB 80104 Obsteig, und EZ 303 GB 80103 Mieming vorgetragenen Grundstücken, welche der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt mit Regulierungsplan der Agrarbehörde I. Instanz vom 17.06.1968, Zl. IIIb1-179/19, ergänzt mit Bescheid vom 04.11.1977, Zl. IIIb1-983/31, ins Eigentum übertragen worden ist.

II.

Regulierungsplan vom 17.06.1968, Zl. IIIb1-179/19, samt Änderungsbescheid vom 04.11.1977, Zl. IIIb1-968/31:

Bereits im Regulierungsplan vom 07.06.1968, Zl. IIIb1-179/19, ergänzt mit Bescheid vom 04.11.1977, Zl. IIIb1-983/31, wurde rechtskräftig festgestellt, dass das Regulierungsgebiet – in die Regulierung miteinbezogen wurden die damaligen EZ 303 II KG Mieming und EZ 129 II, 170 II und 205 II, je KG Obsteig, wobei die EZ 170 II KG Obsteig mit dem zweiten Bescheid vom 04.11.1977 aus dem Regulierungsgebiet wieder herausgenommen worden ist - agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 darstellt und dieses im Eigentum der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt steht.

Die Bezug habende Bestimmung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1952 (FLG) lautete wie folgt:

> **§ 36 Abs.2 FLG 1952**: Zu diesen (agrargemeinschaftlichen) Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:
>
> - lit. e: die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließlich Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008, Zl. B464/07, weiters ausgesprochen, dass eine Vermögensauseinandersetzung bereits dann erfolgt ist, wenn eine (Haupt-) Teilung stattgefunden hat. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen waren in dem zum Zeitpunkt der Erlassung des Regulierungsbescheides in Geltung stehenden FLG 1952 in den §§ 49 ff geregelt. Im Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt vom 17.06.1968, Zl. IIIb1-179/19, ergänzt mit Bescheid vom 04.11.1977, Zl. IIIb1-983/31, ist es zu keiner Vermögensverschiebung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft gekommen, was auch als Indiz herangezogen werden kann, dass die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt nicht ursprünglich aus dem Gemeindegut hervorgegangen ist.

Bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des Regulierungsplanes und der Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt dessen Erlassung ist für die erkennende Behörde eindeutig erwiesen, dass es sich beim Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt um Teilwälder handelt.

Hinsichtlich der Teilwälder (verteilter Wald) im Zusammenhang mit dem Gemeindegut hat der Landesagrarsenat in seinem umfangreich begründeten Erkenntnis vom 26.06.2009, Zl. LAS-859/22-06, erst kürzlich zusammenfassend ausgesprochen, dass es sich bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG (= § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996) um keine Grundstücke handelt, die aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind (Punkt IV. des Erkenntnisses, Seite 12 - 15).

III.

„Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt" – Grundbuchsanlegungsprotokoll, Fraktionsbegriff:

Selbst wenn man den Ausführungen im Regulierungsplan aus dem Jahre 1968 keinen Glauben schenken will, so können zur Klärung der Frage, ob die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt aus dem Gemeindegut hervorgegangen ist oder nicht, auch die Grundbuchanlegungsprotokolle für die Katastralgemeinde Obsteig (Signaturzahl des Landesarchivs: KG Obsteig 5(16)/17-18) und Katastralgemeinde Mieming (Signaturzahl des Landesarchivs: KG Mieming 5(16)/11-16) herangezogen werden.

Das entsprechende Grundbuchsanlegungsprotokoll für die im Regulierungsplan genannte EZ 303 II KG Mieming findet sich unter der Post Nr. 405 und für die EZ 129 II KG Obsteig unter der Post Nr. 195 wieder. Für die EZ 205 II KG Obsteig sowie die darin vorgetragenen Grundstücke ist kein Eintrag im Grundbuchsanlegungsprotokoll vorhanden. Nach den beiden vorgenannten Grundbuchsanlegungsprotokollen ist jeweils Eigentümer die „Fraction Gschwendt und Frohnhausen" dieser genannten Einlagezahlen. Den entsprechenden Eigentumstitel bildet jeweils die Forsteigentumspurifikationstabelle Nr. 9 vom 14.07., verfacht 12.09.1948, fol. 648. Nach *Eberhard W. Lang*, Tiroler Agrarecht II, Band 2, 1991, Seite 25, waren die durch diese Urkunden erfassten Wälder wohl als Gemeindegut anzusehen. Diese Ansicht hat jedoch der Landesagrarsenat in seiner Entscheidung vom 26.06.2009, wie oben bereits dargelegt, widerlegt.

In weiterer Folge war daher die Frage zu klären, ob die „Fraction Gschwendt und Frohnhausen" als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Gemeinden Obsteig und Mieming angesehen werden kann oder nicht. Diesbezüglich hat der Oberste Agrarsenat in seiner Entscheidung vom 03.05.1989 zur Fraktion Brunau-Ambach, dessen Kernaussage auch auf alle anderen Fraktionen übertragbar ist, wie folgt ausgeführt:

„Denn entgegen der Ansicht der Agrarbehörde erster Instanz vertritt der Oberste Agrarsenat den Standpunkt, dass der im Grundbuchanlegungsprotokoll der Bezeichnung „Fraction Brunau-Ambach" folgender Hinweis auf das politische Ortslexikon von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Im Jahre 1908 bestand Klarheit darüber, dass Fraktion zweierlei bedeuten konnte (siehe auch das Fraktionsgesetz vom 14. Oktober 1893, LGBL. Nr. 32). Ein solcher Hinweis wäre sonst gar nicht verständlich. Um nun offenkundige Missverständnisse zu vermeiden, wurde auf das „politische Ortslexikon" ausdrücklich hingewiesen. Gemeint war damit das „Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg" welches im Jahre 1907 von der k.k. statistischen Zentralkommission herausgegeben worden ist und dem man die Aktualität zum damaligen Zeitpunkt wohl nicht absprechen kann. Sinn dieses Lexikons war die Erfassung der politischen Gemeinden. Auf Seite 55 des Lexikons sind auch Ambach und Brunau angeführt. Das politische Ortslexikon ist aber kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften oder ähnlicher Institutionen. Der Hinweis im Erlass wäre völlig sinnwidrig, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Fraktion Brunau-Ambach eine Agrargemeinschaft sei. Ganz etwas anderes, nämlich, dass damit eine gemeinderechtliche

Fraktion gemeint ist, sollte ausgedrückt und unterstrichen werden. Der Oberste Agrarsenat vertritt somit den Standpunkt, dass die Fraktion Brunau-Ambach als gemeinderechtliche Institution zu verstehen ist, welcher im Jahre 1908 durch den Erlass der verstärkten Grundbuchs-Anlegungs-Landes-Commission das Eigentum an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken rechtskräftig zugesprochen worden ist" (Seite 10 und 11 des Erkenntnisses).

Weiters hat der Oberste Agrarsenat in der Begründung des Erkenntnisses ausgesprochen, dass die Fraktion auch Rechtsvorgängerin der Gemeinde Haiming ist und hat diesbezüglich bereits auf die Ausführungen im Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 17.03.1988, Zl. LAS-63/7-86, verwiesen, der auf Seite 12 wie folgt ausführt:

„*Auf Grund dieser Entscheidung der Oberinstanz* (Anmerkung: Erlass der verstärkten Grundbuchsanlegungskommission (GA-Haiming 59), der jedoch nicht mehr auffindbar ist) *wurden die in der Urkunde in den Parzellen Ambach-Brunau zugeschriebenen Wälder dem Eigentum der Fraktion Brunau-Ambach zugeschrieben. Dabei wurde vermerkt, dass die Bezeichnung des Rechtssubjektes mit Fraktion – Ambach-Brunau – deswegen gerechtfertigt erscheine, weil die beiden Ortschaften in geeigneter Form auch im politischen Ortslexikon angeführt sind* (Anmerkung: Zitat aus dem GAP zur KG Haiming, Archivalie 5(16)/1-4, Post Nr. 274). *Damit ist jedoch nach Ansicht des Landesagrarsenates auch mit hinreichender Deutlichkeit gesagt, dass das Eigentumsrecht an den Grundstücken von Ambach-Brunau nunmehr der Fraktion Brunau als gemeinderechtlicher Institution, wie solche eben auf Grund des damals in Geltung gestandenen Fraktionsgesetzes aus dem Jahre 1893 bestanden haben, zugewiesen wurde*".

Nach den vorstehenden Ausführungen ist daher für die Qualifikation einer Fraktion als Rechtsvorgängerin das politische Ortslexikon (Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg, bearbeitet aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31.12.1900, herausgegeben von der k.k. statistischen Zentralkommission) aus dem Jahre 1907 ausschlaggebend. Hinsichtlich der Handhabung finden sich im Vorwort folgende Textpassagen:

„*Eine weitere wesentliche Neuerung und Bereicherung des Gemeindelexikons besteht darin – und es musste zu diesem Zweck für jede linke Blattseite des Werkes eine korrespondierende rechte Seite eröffnet werden -, dass die Katastral- oder Steuergemeinde eines jeden Steuerbezirkes, der sich durchwegs mit dem gleichnamigen Gerichtsbezirke dem Umfange nach deckt, verzeichnet werden, und zwar in einer solchen Weise, dass dadurch das Verhältnis der Steuergemeinden zu den korrespondierenden Ortsgemeinden, beziehungsweise zu deren Ortschaften auf der linken Seite des Werkes klar ersichtlich wird. Die zu diesem Zwecke getroffene Einrichtung einer Darstellung ermöglicht es, für jede Katastralgemeinde auch die Anzahl der Häuser und Bewohner aufzufinden*" (Seite V, letzter Absatz).

„*Auch bei der Anlage der inneren Einrichtungen des Lexikons ist die größte Rücksicht auf Handlichkeit, leichte Orientierung und Raumersparnis genommen worden. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wurde jede linke Seite) die Darstellung der Orts- (politischen) Gemeinden und Ortschaften, jede rechte Seite im oberen Teile der Darstellung der Katastralgemeinden, im unterem Teil der Darstellung der Ortsbestandteile gewidmet*" (Seite VI, 9. Absatz).

Auf Seite 56 dieses Ortslexikons findet sich die Ortsgemeinde Obsteig. Auf der nachfolgenden Seite 57 ganz unten ergibt sich weiters, dass die Ortsgemeinde Obsteig aus verschiedenen Ortsbestandteilen zusammengesetzt war, unter denen unter anderem auch die Ortsbestandteile Wald, Thal, Finsterfiecht, Oberstraß und Unterstraß zu finden sind. Die „Fraction Gschwendt und Frohnhausen" findet jedoch in dieser Aufzählung keine Erwähnung.

Für die Gemeinde Mieming findet sich auf Seite 54 des Ortslexikons, dass diese aus den Ortschaften Barwies, Mötz, Obermieming, See und Untermieming bestanden hat. Lediglich auf der nachfolgenden Seite 55 findet sich bei den Ortsbestandteilen der Begriff „Fronhausen", jedoch nicht Gschwendt.

Daraus ergibt sich aufgrund der vorweg zitierten Rechtsprechung des Obersten Agrarsenates, dass weder die heutige Gemeinde Obsteig, noch die heutige Gemeinde Mieming als Rechtsnachfolgerin im gemeinderechtlichen Sinn einer nie bestandenen Fraktion Gschwendt und/oder Fronhausen angesehen werden kann, zumal man die Aktualität des Ortslexikons aus dem Jahre 1907 im Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung nicht absprechen kann.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 01.03.1982 (VfSlg. 9336) auf der letzten Seite ausgesprochen, dass das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01. Oktober 1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kennt und dass die Gemeinde Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen ist (Art. II § 1 der Verordnung GBlÖ Nr. 408/1938; vergl. dazu VfSlg. 4229/1962 und für Tir. z.B. das Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 02. März 1966, 43-OAS/66), weshalb die Erwähnung dieser Erscheinung im Flurverfassungsrecht nur mehr erläuternden Charakter hat (den das Beiwort „ehemalige..." im TFlVG auch zum Ausdruck bringt) und mit dem Begriff Gemeindegut in untrennbarem Zusammenhang steht.

Sohin ist für die erkennende Behörde abermals eindeutig erwiesen, dass die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt ursprünglich nicht aus Gemeindegut hervorgegangen ist.

IV.

Aspekte des Miteigentums:

Aus den Grundbuchsanlegungsprotokollen, wie unter vorstehenden Punkt III. (2. Absatz) näher beschrieben, ist ersichtlich, dass sämtliche Teilwaldgrundstücke des Regulierungsgebietes vormals im Eigentum von privaten Personen gestanden sind und sohin die Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt, was die Teilwälder betrifft, aus Miteigentum hervorgegangen ist.

V.

Gleichheitssatz:

Vom Bürgermeister der antragstellenden Gemeinde wurde unter anderem der Antrag dahingehend begründet, dass durch diesen Feststellungsantrag die Gleichbehandlung aller Agrargemeinschaften in Mieming gewährleistet werden soll. In wieweit darin die Geltendmachung des Gleichheitsgrundsatzes, welche in Art 2 StGG und Art 7 Abs. 1 B-VG verankert ist, erblickt werden soll, ist auszuführen, dass nach der Diktion dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, wobei jedenfalls sachliche Differenzierungen zulässig sind. Im Übrigen wird durch den Gleichheitsgrundsatz neben der Gesetzgebung auch die Vollziehung gebunden.

In der Gemeinde Mieming bestehen sieben (unterschiedliche) Agrargemeinschaften. Im Gegensatz zur Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt stützt sich die rechtliche Beurteilung der übrigen Agrargemeinschaften, mit Ausnahme der Agrargemeinschaft Obermieming und Agrargemeinschaft

Seebenalpe, auf die Feststellungen im jeweiligen Regulierungsplan, woraus sich die Gemeindegutseigenschaft unter anderem aus der gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 ergibt (siehe hiezu auch das jüngst ergangene Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 26.06.2009, Zl. LAS-859/22-06, Punkt V.). Hinsichtlich der beiden anderen Agrargemeinschaften stützt sich das Vorliegen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft primär auf das Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zl. 710.825/02-OAS/89, und das Vorliegen von Fraktionen als Rechtsvorgängerinnen der heutigen Gemeinden.

Unter Zugrundelegung der Erwägungen dieses Bescheides in Bezug auf die übrigen Agrargemeinschaften in Mieming gebietet es sogar der Gleichheitsgrundsatz, eine unterschiedliche Behandlung aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte vorzunehmen. Insofern besteht kein Raum, alle Agrargemeinschaften in Mieming „über einen Kamm zu scheren".

Zu Spruchpunkt 2:

Gemäß § 69 Abs. 1 TFLG 1996 steht die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehrer Agrargemeinschaften nur der Agrarbehörde zu. Sie kann erfolgen

a) auf Antrag einer Agrargemeinschaft,
b) auf Antrag einer Gemeinde als Mitglied einer Agrargemeinschaft, die aus Gemeindegut hervorgegangen ist, oder
c) von Amts wegen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz der Begriff der „Neuregulierung" fremd ist und nur die Abänderung von Regulierungsplänen im Sinne der eingangs zitierten Bestimmung kennt. Insofern war der entscheidungsgegenständliche Antrag der Gemeinde Mieming als Antrag auf Abänderung des Regulierungsplanes umzudeuten.

Auch wenn nunmehr im Lichte des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B464/07, die diesbezügliche Antragslegitimation auch auf Gemeinden ausgeweitet wurde, die nicht Mitglied einer Agrargemeinschaft sind, so bleibt dennoch das Erfordernis der Gemeindegutseigenschaft bestehen. Dieses Erfordernis liegt jedoch aufgrund der in Spruchpunkt 1 getroffenen Feststellung nicht vor. Es war daher der Antrag gemäß § 69 Abs. 1 TFLG 1996, der auf das Vorliegen von Gemeindegut abzielt, bereits aus diesem Grunde als unbegründet abzuweisen. In weiterer Folge brauchte daher auch nicht näher auf das im oben genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes beschriebene Erfordernis der Notwendigkeit zur Abänderung von Regulierungsplänen eingegangen werden. Auch für die Annahme, diesen Antrag der Gemeinde Mieming als Anregung an die Behörde zu verstehen, den bestehenden Regulierungsplan von Amts wegen abzuändern, blieb im vorliegenden Falle kein Raum.

Im Übrigen wurde ein Antrag auf Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes von Seiten der Gemeinde Obsteig nicht gestellt.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1) Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt, zH Herrn Obmann Peter Knapp, Gschwendt 281, 6416 Obsteig.
2) Gemeinde Obsteig, zH Herrn Bürgermeister Mag. Gerald Schaber, Oberstrass 218, 6416 Obsteig.
3) Gemeinde Mieming, zH Herrn Bürgermeister Dr. Siegfried Gapp, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für das Amt der Landesregierung:

Mag. Walser